

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 6. November 2012

914

GRG NR.	08	MO 59	441
---------	----	-------	-----

Motion von Edith Wohlfender und andere vom 9. Mai 2012 „Änderung Rückerstattungsansprüche für Sozialhilfebeiträge von Familien“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Motionärin zusammen mit Brigitta Hartmann, Elsbeth Aepli Stettler, Robert Meyer und Regula Streckeisen sowie 37 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern verlangen, es sei das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) so zu ändern, dass die Rückerstattungspflicht für Familien und Alleinerziehende in der Regel entfällt.

Der Regierungsrat nimmt zum Vorstoss wie folgt Stellung:

I. Ausgangslage

Die Motionärinnen bzw. der Motionär und die Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner wollen die Rückerstattungspflicht von Sozialhilfeleistungen für Familien, ausgenommen bei ausserordentlichen Verhältnissen, wie z. B. einem Lottogewinn oder einer Erbschaft, abschaffen. Zur Begründung verweisen sie darauf, dass viele Eltern sich schämten, Sozialhilfeunterstützung zu beanspruchen, insbesondere auch, weil sie um die Rückzahlungspflicht für diese Beiträge wüssten. Die Angst vor der Schuldenfalle sei zu gross und so versuchten sie, sich und ihre Familie mit vielen Entbehrungen über Wasser zu halten. Diese Armut in Familien habe einschneidende Wirkungen auf das Wohl des Kindes, da Einschränkungen auf dessen Kosten vorgenommen würden. Es wird auf die minimierten Bildungschancen und die ungünstigen Auswirkungen auf die Gesundheit verwiesen, welche allesamt belegt seien.

II. Rechtslage

Das Sozialhilfegesetz des Kantons Thurgau (SHG; RB 850.1) regelt in § 19 die Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen. Gemäss Absatz 2 ist, wer nach dem vollendeten

18. Altersjahr Unterstützungsbeiträge bezogen hat, zur Rückerstattung verpflichtet, soweit dies zumutbar ist. Zur Zumutbarkeit hat das Fürsorgeamt Richtlinien erlassen, die das Departement für Finanzen und Soziales am 8. April 2009 genehmigt hat (vgl. <http://www.fuersorgeamt.tg.ch>). Unter Ziffer II.3. sind die verschiedenen generellen Anforderungen an die Zumutbarkeit umschrieben. Im Wesentlichen sind dies:

- Die finanzielle Lage der unterstützten Person muss sich wesentlich verbessert haben.
- Das Einkommen darf nicht nur knapp über dem Unterstützungsbudget plus Steuern und Abgaben liegen.
- Der pflichtigen Person muss eine Lebenshaltung zugestanden werden, die durchschnittlichen Verhältnissen entspricht.
- Die Rückerstattung darf nicht zu einer wahrscheinlichen erneuten Sozialhilfeabhängigkeit führen.

Konkret ist die Zumutbarkeit anhand einer Gegenüberstellung der anrechenbaren Einnahmen und der anerkannten Ausgaben vorzunehmen. Zu den Einnahmen zählen: Erwerbseinkommen, Renten, Versicherungsleistungen, Kinderzulagen, Einkünfte aus Liegenschaften, familienrechtliche Unterhaltsbeiträge, Vermögensertrag sowie Ertrag aus unverteilter Erbschaft. Demgegenüber gelten als anerkannte Ausgaben: Grundbedarf gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) zuzüglich 50 %, Wohnungskosten einschliesslich sämtlicher Nebenkosten, Erwerbsauslagen gemäss Steuerveranlagung, obligatorische Abgaben (Steuern, Militärpflichtersatz etc.), Unterhaltsbeiträge, Ausbildungskosten, Krankheitskosten (Versicherung, Franchise, Selbstbehalte, Zahnarztkosten etc.), Schuldentilgung, Versicherungsprämien (Hausrat, Haftpflichtversicherungen etc.) sowie zusätzlich begründete Auslagen gemäss effektivem Aufwand.

Zur Veranschaulichung diene ein Rückerstattungsbeispiel anhand einer vierköpfigen Familie. Der monatliche Grundbedarf für eine vierköpfige Familie beträgt gemäss SKOS-Richtlinien Fr. 2'090.--. Gemäss den Empfehlungen zur Rückerstattung werden 50 % zusätzlich anerkannt, was einem Betrag von Fr. 3'135.-- entspricht. Zusätzlich werden Krankenkassenprämien ins Budget aufgenommen sowie die Steuern nach Aufwand, die Wohnungskosten, allfällige Ausbildungskosten etc. Das Beispiel zeigt, dass aufgrund des hohen Betrages der anerkannten Ausgaben die Voraussetzungen für eine Rückerstattung sehr hoch angesetzt sind.

III. Würdigung der geltenden Regelung

Die restriktive Regelung der Zumutbarkeit hat zur Folge, dass in den wenigsten Fällen die Voraussetzungen für eine Rückerstattung für Sozialhilfe aus Erwerbseinkommen erfüllt sind. Die grosszügig formulierten anerkannten Ausgaben erfordern eine erhebliche Verbesserung des Einkommens einer Familie gegenüber der Zeit, in welcher sie auf Sozialhilfeleistungen angewiesen war, damit eine Rückerstattung überhaupt in Betracht kommt. Eine zusätzliche Hürde für die Rückerstattung liegt darin, dass bei einem Einnahmenüberschuss Ratenzahlungen bis höchstens zu dessen Hälfte angesetzt werden

dürfen. Ferner ist es nicht zulässig, Ratenzahlungen aus Erwerbseinkommen länger als für fünf Jahre zu verfügen. Ausnahmen bestehen, wenn sich die Einkommenssituation ganz massiv verbessert hat. In diesen Fällen wäre es aber stossend, wenn auf eine Rückerstattung verzichtet würde.

IV. Bestrebungen auf Bundesebene

Der Vollständigkeits halber sei erwähnt, dass auf Bundesebene Bestrebungen im Gange sind, wonach bei Einelternfamilien für alle Familienmitglieder ein separates Sozialhilfedossier geführt werden soll, damit der Elternteil, bei dem die Kinder wohnen, nicht auch für deren Sozialhilfeleistungen rückerstattungspflichtig wird.

V. Zusammenfassende Beurteilung

Die Rückerstattungspflicht für Familien grundsätzlich abzuschaffen, erachtet der Regierungsrat als falsches Signal. Die Regelung könnte zu falschen Anreizen führen. Wie viele Eltern aufgrund der Rückerstattungspflicht tatsächlich auf ein Gesuch um Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen verzichten, ist nicht bekannt. Unbestritten ist allerdings, dass das Wissen um die grundsätzliche Rückerstattungspflicht von Sozialhilfeleistungen dazu beiträgt, überzogene Forderungen von bereits fürsorgeabhängigen Klientinnen und Klienten zu vermindern. Dieses Bewusstsein stärkt zusätzlich den Willen zur Selbsthilfe bzw. zur Ablösung von der Sozialhilfe.

VI. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wird Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Monika Knill

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach